



Änderung des Statuts und weiterer satzungsrechtlicher Bestimmungen

Anträge des Bundesvorstandes an den 35. Parteitag
der CDU Deutschlands

B Statut, GO, FBO, PGO

Antrag Nr. B 1 Bundesvorstand

Mitgliedschaftsvoraussetzungen

§ 4 Abs. 2 Satz 2 Statut wird wie folgt geändert:

„Die Aufnahme als Mitglied in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.“

Antrag Nr. B 2 Bundesvorstand

Aufnahmeverfahren

§ 5 Abs. 1 Statut wird wie folgt geändert:

„(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss auf elektronischem Wege (z. B. online, E-Mail), in Textform oder schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim zuständigen Kreisverband; der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen. Der zuständige örtliche Verband und der örtliche Verband des Wohnsitzes werden innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Woche. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.“

Antrag Nr. B 3 Bundesvorstand

Aufnahmeverfahren

§ 5 Abs. 3 Satz 3 Statut wird wie folgt geändert:

„Vor der Aufnahme des Mitglieds durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes anzuhören.“

Antrag Nr. B 4 Bundesvorstand

Aufnahmeverfahren

§ 5 Abs. 5 Statut wird wie folgt geändert:

„(5) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Ortsverband, Stadt-/Gemeindeverband bzw. Stadtbezirksverband geführt, in welchem es wohnt oder - im Ausnahmefall - arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitglieds kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

Antrag Nr. B 5 Bundesvorstand

Mitgliedsrechte

§ 6 Abs. 2 Statut wird wie folgt geändert:

„(2) Nur Mitglieder können Ämter in Organen und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände bekleiden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.“

Antrag Nr. B 6 Bundesvorstand

Mitgliedsrechte

§ 6 Abs. 4 Satz 1 Statut wird wie folgt

geändert:

„(4) Mitglieder sind berechtigt, Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände auf elektronischem Wege über ein von der Partei hierzu im Internet bereitgestelltes Verfahren zu stellen.“

Antrag Nr. B 7 Bundesvorstand

Mitgliederbefragung

§ 6a Abs. 2 Statut wird wie folgt geändert:

„(2) Sie ist durchzuführen, wenn Sie von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird und der Vorstand der die Mitgliederbefragung durchführenden Organisationsstufe dies mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.“

Antrag Nr. B 8 Bundesvorstand

Beitragspflicht und Zahlungsverzug

§ 7 Abs. 2 Statut wird wie folgt geändert:

„(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder seinen Sonderbeiträgen schuldhaft im Verzug ist.“

Antrag Nr. B 9 Bundesvorstand

Austritt

§ 9 Abs. 3 Statut wird wie folgt neu angefügt:

„(3) Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung (§ 3 Abs. 2 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen persönlichen Daten (§ 2 Abs. 1

Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) in der ZMD nach § 22 Statut der CDU sowie die Aufgabe der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der CDU binnen 12 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.“

Antrag Nr. B 10 Bundesvorstand

Ordnungsmaßnahmen

§ 10 Abs. 1 Statut wird wie folgt geändert:

„(1) Durch den Vorstand des zuständigen Stadt-/Gemeindeverbandes, Stadtbezirksverbandes, Kreisverbandes, Landesverbandes oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen Grundsätze der Ordnung verstoßen. Das Mitglied ist vorher anzuhören.“

Antrag Nr. B 11 Bundesvorstand

Parteiausschluss

§ 11 Abs. 2 Satz 2 Statut wird wie folgt neu angefügt:

„Das Mitglied ist vorher anzuhören.“

Antrag Nr. B 12 Bundesvorstand

Parteischädigendes Verhalten

§ 12 Ziffern 5 ff. Statut werden wie folgt geändert:

„Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

(.....)

5. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Internet-Kanälen (z. B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in

- sozialen Medien oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt;
6. in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt;
 7. den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen;
 8. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Mitbewerber verrät;
 9. andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang unterstützt;
 10. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut;
 11. wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat;
 12. die für Angestellte der Partei geltenden besondere Treuepflichten verletzt.“

Antrag Nr. B 13 Bundesvorstand

Änderung § 14 Statut

§ 14 Statut wird gestrichen

„§ 14 (weggefallen)“

Antrag Nr. B 14 Bundesvorstand

Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 15 Abs. 2 Statut wird wie folgt geändert:

„(2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein.“

Antrag Nr. B 15 Bundesvorstand

Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 15 Abs. 3 Statut wird wie folgt geändert:

„(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Abs. 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei einem Wahlgang von zwei oder mehr Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang die Frauenquote von einem Drittel nicht erreicht, sind die Wahlen der Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten haben. Für Männer gilt dies nur für Ämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich sind. Sind Parteiämter noch offen geblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können. Werden auch in diesem Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen Parteiämter unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren, bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.“

Antrag Nr. B 16 Bundesvorstand

Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 15 Abs. 3 a Statut wird wie folgt neu eingefügt:

„(3 a) Die Frauenquote nach Abs. 3 Satz 3 beträgt für Vorstandsämter ab 01.01.2024 vierzig Prozent, ab 01.07.2025 fünfzig Prozent. Bei der Wahl einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden von der Kreisverbandsebene an aufwärts wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes des Vorsitzenden berechnet.“

Antrag Nr. B 17 Bundesvorstand

Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 15 Abs. 3 b Statut wird wie folgt neu eingefügt:

„(3 b) Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern zu Vertreterversammlungen von der Kreisverbandsebene an aufwärts beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 01.01. des Jahres der Wahl 30 Prozent überschreitet. Die Frauenquote beträgt fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 01.01. des Jahres der Wahl 40 Prozent überschreitet.

Soweit wegen Nichterreichens der Frauenquote Delegierten- oder Vertreterämter unbesetzt geblieben sind, kann sich der jeweilige Verband auf der Delegierten- oder Vertreterversammlung durch Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter vertreten lassen.“

Antrag Nr. B 18 Bundesvorstand

Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 15 Abs. 3 c Statut wird wie folgt neu eingefügt:

„(3 c) Für Vereinigungen und Sonderorganisationen treten die Änderungen der Abs. 3 bis 3 b am 01.01.2024 in Kraft, wenn nicht zuvor die Vereinigung oder Sonderorganisation eine abweichende Regelung getroffen haben. Diese abweichende Regelung darf bei der Berücksichtigung von Frauen nicht hinter der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung des § 15 Abs. 3 zurückbleiben.“

Antrag Nr. B 19 Bundesvorstand

Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 15 Abs. 5 Statut wird wie folgt geändert:

„(5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Bei der Aufstellung von Listen für Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament sollen ab dem 01.01.2024 unter den ersten zehn Listenplätzen zusätzlich mindestens eine weitere Frau, ab dem 01.07.2025 zwei weitere Frauen vorgeschlagen werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.“

Antrag Nr. B 20 Bundesvorstand

Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 15 Abs. 7 Statut wird wie folgt neu angefügt:

„(7) § 15 Abs. 2, Abs. 3 bis 3 c treten am 01.01.2023 in Kraft.“

Antrag Nr. B 21 Bundesvorstand

Kreisverbände

§ 18 Abs. 2 Statut wird wie folgt geändert:

„(2) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung.“

Antrag Nr. B 22 Bundesvorstand

Kreisverbände

§ 18 Abs. 3 Satz 3 Statut wird wie folgt geändert:

„Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die dazugehörenden Belege für den Kreisverband eine Kasse zu führen.“

Antrag Nr. B 23 Bundesvorstand

Kreisverbände

§ 18 Abs. 4 Statut wird wie folgt geändert:

„(4) Kreisparteitag und Kreisvorstand sind notwendige Organe des Kreisverbandes. Die Satzung kann zulassen, dass ein Kreisausschuss als zusätzliches Organ des Kreisverbandes errichtet wird.“

Antrag Nr. B 24 Bundesvorstand

Kreisverbände

§ 18 Abs. 6 Satz 1 Statut wird wie folgt geändert:

„(6) Den Kreisverbänden ist durch Landessatzung die Möglichkeit einzuräumen, folgende Regelungen zu treffen:“

Antrag Nr. B 25 Bundesvorstand

Kreisverbände

§ 18 Abs. 7 Ziffer 1 Statut wird gestrichen.

Antrag Nr. B 26 Bundesvorstand

Kreisverbände

§ 18 Abs. 7 Ziffer 2 Statut wird als neue Ziffer 1 wie folgt geändert:

„1. Das Verfahren für die Aufstellung von Kandidaten der CDU zu Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen sowie den Wahlen zum Europäischen Parlament,“

Ziffer 3 (alt) wird zu Ziffer 2 (neu), Ziffer 4 (alt) wird zu Ziffer 3 (neu).

Antrag Nr. B 27 Bundesvorstand

Digitalbeauftragter

§ 19 b Statut wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 19 b (Digitalbeauftragter)

Die Kreismitgliederversammlung oder der Kreisparteitag oder sonst der Kreisvorstand bestimmen den Digitalbeauftragten des Kreisverbandes.“

Antrag Nr. B 28 Bundesvorstand

Jugendstellvertreter

§ 19 c Statut wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 19 c (Jugendstellvertreter)

Bei den Vorstandswahlen von der Kreisverbandsebene an aufwärts soll mindestens eine Person, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender gewählt werden. Dies gilt nicht für Vereinigungen und

Sonderorganisationen“.

Antrag Nr. B 29 Bundesvorstand

Kandidatenaufstellung

§ 20 Abs. 2 Ziffer 5 Statut wird wie folgt geändert:

„5. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung.“

Antrag Nr. B 30 Bundesvorstand

Kandidatenaufstellung

§ 20 Abs. 2 Ziff. 6 Statut wird wie folgt geändert:

„6. Form der Einladung (§ 40 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung, wobei die Ladungsfrist eine Woche beträgt, jedoch in dringenden Fällen durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf drei Tage abgekürzt werden kann und eine weitere Verkürzung nur zulässig ist, wenn der Ablauf gesetzlicher Ausschlussfristen droht.“

Antrag Nr. B 31 Bundesvorstand

Eingriffsrechte der Landesverbände

§ 24 Statut wird wie folgt geändert:

„Erfüllen die Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände die ihnen nach dem Gesetz, den Satzungen und den §§ 18, 19 dieses Statuts obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Vorstände der Landesverbände das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.“

Antrag Nr. B 32 Bundesvorstand

Zusammensetzung des Bundesparteitages

§ 28 Abs. 3 Statut wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag durch die Geschäftsstelle des entsendenden Gebietsverbandes erfolgen durch Schlüsselung in der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD). Dabei ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Datensätze die E-Mail-Adresse und die mobile Telefonnummer enthalten sollen. Der Bundesgeschäftsstelle ist im Rahmen eines elektronischen Verfahrens unter Angabe des Tages der Wahl zu bestätigen, dass die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in geheimer Wahl erfolgte, auf die Delegierten und Ersatzdelegierten die satzungsmäßig erforderliche Anzahl von Stimmen entfallen sind und ob und ggf. welche Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten vorliegen. Bei Wahlanfechtungen ist zusätzlich im Rahmen dieses Verfahrens über den Stand des Parteigerichtsverfahrens zu berichten. Dieser Absatz tritt am 01.01.2024 in Kraft.“

Antrag Nr. B 33 Bundesvorstand

Zuständigkeiten des Bundesparteitages

§ 29 Abs. 2 Statut wird wie folgt geändert:

„(2) Er wählt als Mitglieder des Bundesvorstandes in getrennten Wahlgängen:

1. die oder den Vorsitzende/n,
2. auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden die oder den Generalsekretär/in,
3. auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden die oder den stellvertretende/n Generalsekretär/in,
4. fünf stellvertretende Vorsitzende,
5. die oder den Bundesschatzmeister/in,
6. weitere sieben Mitglieder des Präsidiums,
7. die oder den Mitgliederbeauftragte/n,

8. weitere 26 Mitglieder des Bundesvorstandes.

Er kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung wählen; sie haben Sitz und Stimme in allen Organen der Bundespartei.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Der Generalsekretär wird in jedem vierten Kalenderjahr gewählt; er kann jedoch auf Vorschlag des Vorsitzenden durch den Bundesausschuss vorzeitig von den Pflichten seines Amtes entbunden werden. Für den Beschluss des Bundesausschusses ist die Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

Die unter Ziffer 1 bis 6 genannten Mitglieder des Bundesvorstandes und die Ehrenvorsitzenden bilden das Präsidium. Weitere Mitglieder des Präsidiums, soweit sie der CDU angehören, sind in der Reihenfolge der Bundeskanzler, der Präsident oder der Vizepräsident des Deutschen Bundestages, der Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, der Präsident des Europäischen Parlamentes, der Vorsitzende der EVP-Fraktion des Europäischen Parlamentes und der Vorsitzende der CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament bis zur Höchstgrenze nach § 11 Abs. 2 Satz 2 PartG. Im Übrigen nehmen sie beratend an den Sitzungen des Präsidiums teil. Die Ministerpräsidenten der Länder, soweit sie der CDU angehören, nehmen an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil.“

Antrag Nr. B 34 Bundesvorstand

Zuständigkeiten des Bundesparteitag

§ 29 Abs. 9 Statut wird wie folgt neu angefügt:

„(9) Er entscheidet über die Anerkennung und Ablehnung des Status von Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei.“

Antrag Nr. B 35 Bundesvorstand

Zusammensetzung des Bundesausschusses

§ 30 Abs. 1 Statut wird wie folgt geändert:

„(1) Der Bundesausschuss setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten der Landesverbände, die von den Landesparteitagen in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt werden. Die Landesverbände entsenden auf je angefangene 4000 Mitglieder einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten der einzelnen Landesverbände bestimmt sich für jedes Kalenderjahr nach der nach § 22 dieses Statuts zum 30. September des vorangegangenen Jahres anerkannten Mitgliederzahl,
2. dem Bundesvorstand der CDU,
3. je einem Vertreter der Vereinigungen, der vom jeweiligen Bundesvorstand einer Vereinigung für ein Kalenderjahr geheim gewählt wird,
4. den Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse.“

Antrag Nr. B 36 Bundesvorstand

Zusammensetzung des Bundesvorstandes

§ 33 Abs. 1 Statut wird wie folgt geändert:

„(1) Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:

1. den Ehrenvorsitzenden, dem Vorsitzenden, dem Generalsekretär, dem stellvertretenden Generalsekretär, den fünf stellvertretenden Vorsitzenden, dem Bundesschatzmeister, sieben weiteren Mitgliedern des Präsidiums, dem Mitgliederbeauftragten sowie den weiteren 26 gewählten Mitgliedern des Bundesvorstandes,
2. dem Bundeskanzler, dem Präsidenten oder Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages, dem Vorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages sowie dem

Präsidenten des Europäischen Parlamentes,
dem Vorsitzenden der EVP-Fraktion des
Europäischen Parlamentes und dem
Vorsitzenden der CDU/CSU-Gruppe im
Europäischen Parlament, soweit sie der CDU
angehören,

3. den Vorsitzenden der Landesverbände,
soweit nicht dem Bundesvorstand bereits
Mitglieder aus dem jeweiligen Bundesland nach
Ziffern 1 oder 2 angehören.“

Antrag Nr. B 37 Bundesvorstand

Zusammensetzung des Bundesvorstandes

§ 33 Abs. 4 Statut wird wie folgt geändert:

„(4) Die Ministerpräsidenten der Länder, soweit
sie der CDU angehören, sowie die
Vorsitzenden der Landesverbände und der
Bundesvereinigungen der Partei nehmen an
den Sitzungen des Bundesvorstandes beratend
teil.“

Antrag Nr. B 38 Bundesvorstand

Zuständigkeiten des Bundesvorstandes

§ 34 Abs. 2 Satz 1 Statut wird wie folgt geändert:

„(2) Das Präsidium berichtet regelmäßig den
Vorsitzenden der Landesverbände und
Vereinigungen über die Tätigkeit des
Bundesvorstandes und Präsidiums.“

Antrag Nr. B 39 Bundesvorstand

Zuständigkeiten des Generalsekretärs

§ 37 Abs. 3 Statut und der Klammerzusatz (Zuständigkeiten des Generalsekretärs) werden wie folgt neu angefügt/geändert:

„(Zuständigkeiten des

Generalsekretärs/stellvertretenden Generalsekretärs)

(3) Der stellvertretende Generalsekretär unterstützt den Generalsekretär bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er vertritt den Generalsekretär im Verhinderungsfall.“

Antrag Nr. B 40 Bundesvorstand

Bundesvereinigungen

§ 38 Statut wird wie folgt geändert:

„Die Partei hat folgende Vereinigungen:

1. Junge Union Deutschlands (JU),
2. Frauen-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (FU),
3. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA),
4. Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands (KPV),
5. Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT),
6. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung in der CDU/CSU (OMV),
- Union der Vertriebenen und Flüchtlinge -,
7. Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (SU),
8. Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU (EAK).“

Antrag Nr. B 41 Bundesvorstand

Zuständigkeiten der Vereinigungen

§ 39 Statut wird wie folgt geändert:

„(1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen (junge Generation, Frauen, Arbeitnehmer, Kommunalpolitik, Mittelstand, Wirtschaft, Vertriebene und Flüchtlinge, ältere Generation, evangelische Christen) zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen

Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

(2) Ihr organisatorischer Aufbau soll dem der Partei entsprechen. Die Landesverbände haben die Möglichkeit, im Einvernehmen mit den Vereinigungen abweichende Strukturen vorzusehen. Mindestens die Vorsitzenden der Bundes-, Landes- und Bezirksvereinigungen müssen Mitglieder der CDU sein. Die weiteren Mitglieder ihrer Vorstände sollen Mitglieder der CDU sein. Die Vereinigungen haben eine eigene Satzung, die der Genehmigung durch den Generalsekretär bedarf. Der Hauptgeschäftsführer einer Vereinigung wird im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.“

Antrag Nr. B 42 Bundesvorstand

Sonderorganisationen

§ 39 a Statut wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 39 a (Sonderorganisationen)

Die Partei hat folgende Sonderorganisationen:

1. Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS),
2. Lesben und Schwule in der Union (LSU).“

Antrag Nr. B 43 Bundesvorstand

Aufgaben der Sonderorganisationen

§ 39 b Statut wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 39 b (Aufgaben der Sonderorganisationen)

(1) Sonderorganisationen sind ein Angebot zum Dialog zwischen der CDU und der Gesellschaft. Sie sind organisatorische Zusammenschlüsse soziodemographischer Gruppen, die Themen und Entwicklungen der von ihr insbesondere im politischen Vorfeld repräsentierten Gruppen in die politische Arbeit der CDU einbringen.

Sonderorganisationen haben das Ziel, die Wirkungskreise und das Gedankengut der CDU zu fördern und diese mit der Gesellschaft weiter zu vernetzen.

(2) Eine Anerkennung als Sonderorganisation setzt 2000 Mitglieder oder das Vorhandensein von mindestens zehn ihrer Organisationen mit jeweils mindestens 50 Mitgliedern auf der Ebene der Landesverbände voraus. Sie sollen seit mindestens sechs Jahren bestehen. Über die Anerkennung als Sonderorganisation entscheidet der Bundesparteitag. Er kann eine Anerkennung auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 ablehnen.

(3) Die Mitgliedschaft in einer Sonderorganisation setzt keine Mitgliedschaft in der CDU voraus. Mindestens die Vorsitzenden der Sonderorganisationen auf den Ebenen der Bundespartei und der Landes- und der Bezirksverbände müssen Mitglieder der CDU sein. Die weiteren Mitglieder ihrer Vorstände sollen Mitglieder der CDU sein.“

Antrag Nr. B 44 Bundesvorstand

Digitale Netzwerke

§ 39 c Statut wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 39 c (Digitale Netzwerke)

(1) Die Gründung von digitalen Netzwerken auf der Ebene der Landesverbände ist zulässig. Über diese entscheiden die Landesverbände in eigener Verantwortung, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 2 berücksichtigt werden.

(2) Digitale Netzwerke stellen keinen Verband der Partei im Sinne von § 7 PartG dar. Mitglied eines digitalen Netzwerks kann auch ein Mitglied der CDU werden, das außerhalb des Landesverbandes wohnt oder arbeitet. Die mitgliedschaftliche Zuordnung zu seinem Kreisverband wird dadurch nicht berührt. Den digitalen Netzwerken ist durch Landessatzung

die Wahl von Vorständen, die Durchführung von Mitgliederversammlungen und ein Antragsrecht zum Landesparteitag einzuräumen.“

Antrag Nr. B 45 Bundesvorstand

Beschlussfähigkeit

§ 40 Abs. 1 Satz 2 Statut wird wie folgt geändert:

„Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) steht dem Postweg gleich.“

Antrag Nr. B 46 Bundesvorstand

Beschlussfähigkeit

§ 40 Abs. 3 Statut wird wie folgt geändert:

„(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung allen Mitgliedern des Organs rechtzeitig mitzuteilen; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.“

Antrag Nr. B 47 Bundesvorstand

Abstimmungsarten

§ 42 Abs. 3 Statut wird wie folgt neu angefügt:

„(3) Die Vorstände der Partei können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der

stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.“

Antrag Nr. B 48 Bundesvorstand

Antragsfrist und Antragsversand

§ 5 Abs. 1 GO wird wie folgt geändert:

„(1) Anträge sind dem Bundesvorstand durch Verwendung des von der CDU bereitgestellten elektronischen Eingabesystems zuzuleiten; sie können ausnahmsweise auch durch E-Mail oder schriftlich gestellt werden. Sie müssen spätestens sechs Wochen vor dem Bundesparteitag bei der CDU-Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein.“

Antrag Nr. B 49 Bundesvorstand

Antragsfrist und Antragsversand

§ 5 Abs. 2 GO wird wie folgt geändert:

„(2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Bundesvorstandes sollen den Delegierten zwei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) zugesandt werden, müssen aber in jedem Fall zu Beginn des Bundesparteitags als Drucksache oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) vorliegen.“

Antrag Nr. B 50 Bundesvorstand

Antragsfrist und Antragsversand

§ 5 Abs. 3 GO wird wie folgt geändert:

„(3) Anträge des Bundesvorstandes sollen in der Regel den CDU-Landes-, Bezirks- und Kreisverbänden sowie den Vereinigungen und Sonderorganisationen auf Bundesebene mindestens drei Monate vor Beginn des Bundesparteitages auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) zugesandt werden.“

Antrag Nr. B 51 Bundesvorstand

Antragsrechte

§ 6 Abs. 1 GO wird wie folgt geändert:

„(1) Antragsberechtigt zum Bundesparteitag sind:

1. der Bundesvorstand der CDU,
2. der Bundesausschuss der CDU,
3. die jeweiligen Vorstände der Bundesvereinigungen,
4. die jeweiligen Vorstände der Sonderorganisationen auf Bundesebene,
5. die jeweiligen Vorstände der CDU-Landesverbände,
6. die jeweiligen Vorstände der CDU-Bezirks- und Kreisverbände sowie der CDU-Auslandsverbände,
7. die Bundesfachausschüsse der CDU zu den jeweiligen Leitthemen eines Parteitags,
8. 500 Mitglieder der CDU, wobei ihr Antragsrecht auf Sachfragen beschränkt ist.“

Antrag Nr. B 52 Bundesvorstand

Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen, Form und Frist für Kandidatenvorschläge

§ 12 Abs. 5 Satz 1 GO wird wie folgt

geändert:

„(5) Kandidatenvorschläge für die Wahl des Bundesvorstandes können nur über vom Tagungspräsidium bekanntgegebene elektronische Wege oder schriftlich erfolgen.“

Antrag Nr. B 53 Bundesvorstand

Wortmeldungen und Schluss der Beratungen

§ 14 Abs. 2 GO wird wie folgt geändert:

„(2) Wortmeldungen erfolgen unter Angabe des Themas über vom Tagungspräsidium bekanntgegebene elektronische Wege oder schriftlich.“

Antrag Nr. B 54 Bundesvorstand

Rederecht

§ 16 Abs. 1 Satz 2 GO wird wie folgt geändert:

„In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch den Mitgliedern des Bundesparteigerichts der CDU und Gästen das Wort erteilen.“

Antrag Nr. B 55 Bundesvorstand

Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit

§ 18 Abs. 3 Satz 1 GO wird wie folgt geändert:

„(3) Die Redezeit kann vom amtierenden Präsidenten bis auf 3 Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf 2 Minuten begrenzt werden.“

Antrag Nr. B 56 Bundesvorstand

Mitgliedsbeiträge

§ 9 Abs. 3 FBO wird wie folgt geändert:

„(3) Der Kreisverband kann in besonderen Fällen entsprechend von ihm zu beschließender allgemeiner Voraussetzungen einzelnen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Dies gilt auch für die Festlegung von Beiträgen für bestimmte Gruppen von Mitgliedern. Für den Kreisverband als Ebene des sozialen Ausgleichs in der CDU bleibt die Verpflichtung, Beitragsanteile an übergeordnete Verbände abzuführen, unberührt.“

Antrag Nr. B 57 Bundesvorstand

Etatbeschlüsse

§ 25 Abs. 2 FBO wird wie folgt geändert:

„(2) Der Beschluss des Bundesvorstandes über den ordentlichen Etat und über die mittelfristige Finanzplanung soll grundsätzlich vor Beginn des Rechnungsjahres gefasst werden. Im Falle einer späteren Beschlussfassung über den Etat dürfen Ausgaben nur zur Erledigung der laufenden Geschäfte für das betreffende Rechnungsjahr im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung getätigt werden.“

Antrag Nr. B 58 Bundesvorstand

Zusammensetzung und Besetzung

§ 5 Abs. 3 PGO wird wie folgt neu angefügt:

„(3) Den stellvertretenden Mitgliedern kann durch Beschluss des Bundesparteigerichts die Anwesenheit bei Beratung, Abstimmung und mündlicher Verhandlung gestattet werden.“

Antrag Nr. B 59 Bundesvorstand

Zuständigkeit der Kreisparteigerichte

§ 11 Ziffer 9 PGO wird wie folgt geändert:

„9. alle anderen rechtlichen Auseinandersetzungen, die weder zur Zuständigkeit der Landesparteigerichte noch zur Zuständigkeit des Bundesparteigerichts gehören.“

Antrag Nr. B 60 Bundesvorstand

Zuständigkeiten der Landesparteigerichte

§ 13 Abs. 1 Ziffer 15 PGO wird wie folgt neu angefügt:

„15. Anfechtung eines Beschlusses nach § 8 Abs. 2 Satz 2 Statut der CDU.“